

# EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

## Gebührenreglement

vom 1. Januar 2022



Die in diesem Gebührenreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise  
für Männer und Frauen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Begriff

- § 1 <sup>1</sup> Gebühren sind Entschädigungen für Dienste der Gemeinde, die von natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden.

### Gebührenpflicht

- § 2 <sup>1</sup> Kostenpflichtig sind alle Leistungen der Einwohnergemeinde Wolfwil, für die in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Andere Verrichtungen, Bewilligungen oder Verfügungen, die in diesem Reglement nicht speziell aufgeführt worden sind, dürfen nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten in Rechnung gestellt werden. Der Betrag darf Fr. 500.-- nicht übersteigen.

### Gebührenansatz

- § 3 <sup>1</sup> Erweisen sich in einem Einzelfall die festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie der Gemeindepräsident auf Antrag der betreffenden Amtsstelle erhöhen.

<sup>2</sup> Bei limitierten Gebühren ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäftes, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Sind Schreibgebühren zu fordern, so zählt jede Seite mit mehr als 24 Zeilen als ganze Seite, jede Seite bis zu 24 Zeilen als halbe Seite.

### Gebührenbefreiung

- § 4 <sup>1</sup> Über die Gebührenbefreiung von Amtsstellen, Institutionen, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Werden für eine Dienstleistung aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk „gebührenfrei“ anzubringen.

### Schuldner

- § 5 <sup>1</sup> Die Gebühren und allfällige Spesen schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

<sup>2</sup> Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für diese Gebühren solidarisch.

### Haftung

- § 6 Für Beschädigungen oder unsachgemäße Benützung der zur Verfügung gestellten Räume und des Mobiliars haftet der Verursacher.

### Inkasso

- § 7 <sup>1</sup> Die Gebühren werden durch die Gemeindekasse erhoben.

<sup>2</sup> Die nach Tarif erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere oder zwangsgebundene Verwendung vorgesehen ist.

### Fälligkeit und Zahlungsfrist

- § 8 Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

**Stundungs-, Reduktions- und Erlassgesuche**

- § 9 <sup>1</sup> Stundungs-, Reduktions- und Erlassgesuche sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten.
- <sup>2</sup> Die Finanzverwaltung bestimmt, in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind.
- <sup>3</sup> Bei Bedürftigkeit und in Härtefällen kann die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium die Gebühren bis maximal Fr. 100.-- pro Einzelfall erlassen.
- <sup>4</sup> Für die Behandlung weitergehender Erlassgesuche ist der Gemeinderat zuständig.

**Verzug**

- § 10 Fällige Forderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach zweimaligem Mahnen auf dem Betreibungsweg einzufordern.

**Rechnungen**

- § 11 Gebührenrechnungen werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle oder Behörde eröffnet.

**Rechtsmittel**

- § 12 <sup>1</sup> Einsprachen gegen Rechnungen sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten. Die Einsprachen haben ein Begehr zu enthalten.
- <sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren des Staats- und Gemeindesteuergesetzes und der Vollziehungsverordnung hierzu sind sinngemäss anzuwenden.
- <sup>3</sup> Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Reglement begründeten Gebühren sind vollstreckbaren, gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art. 80 Abs. 2).

**Gebührenanpassungen**

- § 13 Dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, die Gebühren im Rahmen der Teuerung und real plus/minus 20% anzupassen. Gebühren- und Reglementsänderungen sind – falls erforderlich – durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen.

## **II. Schlussbestimmungen**

**Aufhebung von Bestimmungen**

- § 14 Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde werden aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührenreglement nicht in Widerspruch stehenden, Gebührenansätze.

**Inkrafttreten**

§ 15 Das Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 22. März 2021
- die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2021

Der Gemeindepräsident  
Georg Lindemann

Der Gemeindeschreiber  
Paul Jäggi

## Anhang 1

### Gemeindepräsidium und Gemeindeverwaltung

		CHF
a	Beglaubigungen	
	- der Unterschrift von Einzelpersonen und Firmen	10.00
	- von Buchungsauszügen, Akten und Zeugniskopien	
b	Bescheinigungen aller Art	10.00
c	Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften pro Exemplar	10.00
d	Archivnachschriftungen je nach Zeitaufwand	50.00 bis 200.00
e	Fotokopien	
	- A4 s/w pro Stück	-.30
	- A4 farbig pro Stück	-.50
	- A3 s/w pro Stück	-.50
	- A3 farbig pro Stück	1.00
f	Identitätskarten Erwachsene / Kinder	gem. kant. Tarif
g	Anmeldegebühr Schweizer (Gebühr Ausländer wird direkt vom Kanton in Rechnung gestellt)	20.00
h	Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Diese Gebühr wird bei Bewohnern von Heimen und Spezialwerkstätten nicht erhoben.)	10.00
i	Anmeldung Wochenaufenthalt inkl. Jahresgebühr	100.00
j	Verlängerung Wochenaufenthalt	100.00
k	Wohnsitzbescheinigung	10.00
l	Aufforderungen aller Art	
	- Deponierung von Schriften und Ausweispapieren, Erneuerung hinterlegter Bescheinigungen usw.	20.00
	- im Wiederholungsfalle	50.00
m	Adressauskünfte für Kredit- und Wirtschaftsfirmen	10.00
n	Porto, Versandkosten bei Versandaufträgen (pauschal)	2.00
o	Mahngebühren	
	- 1. Mahnung	20.00
	- 2. Mahnung	50.00
p	Spezielle Dienstleistungen pro Stunde	50.00

## Gemeinderat und Personal

a	Beschwerden und Rekurse, Entscheidgebühren	100.00 bis 400.00
b	Reisespesen	
	- Fahrtenentschädigungen pro km	-.70
	- Verpflegungskosten	gem. Quittung
c	Werkhofmitarbeiter je Stunde	50.00
d	Gemeindefahrzeuge je Stunde	50.00

## Marktwesen

a	Platzgebühren für Schau- und Vergnügungsgeschäfte pro Spieltag	
	- Zirkus	200.00
	- Schaustellergeschäfte	gem. Pauschalvertrag
b	Platzgebühren für Festzelte	
	- pro Veranstaltungstag	100.00
	- Mindestbetrag jährlich	200.00

## Steueramt

a	Hundesteuern inkl. kant. Gebühr	100.00
Kosten für Hundesteuern und Mahngebühr pro Mahnung, werden durch den Kanton festgelegt		
b	Verzugszinsberechnung / Rückerstattungszins	gem. kant. Zinssatz
c	Personalsteuer	20.00
d	Mahngebühren (unter Gemeindepräsidium und Gemeindeverwaltung lit. o)	

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 22. März 2021
- die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2021

Der Gemeindepräsident  
Georg Lindemann

Der Gemeindeschreiber  
Paul Jäggi